



Die Gebäudedienstleister

Landesinnung Baden-Württemberg

Fachverband Gebäudedienste

Baden-Württemberg e.V.

LI und FV des Gebäudereiniger-Handwerks Baden-Württemberg
Businesspark · Zettachring 8A · 70567 Stuttgart

An die
Haus- und Immobilienverwaltungen und
Wohnungseigentümergeinschaften

Stuttgart, 2. Februar 2015

73/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Einführung des Mindestlohngesetzes sind zahlreiche Mitgliedsfirmen unseres Verbandes dahingehend angeschrieben worden, gegenüber Haus- und Immobilienverwaltungen sowie Wohnungseigentümern oder Wohnungseigentümergeinschaften schriftlich zu erklären, dass sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten.

Dieser Aufforderungen kommen unsere Mitgliedsbetriebe sicherlich gerne nach. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ist für Firmen des Gebäudereiniger-Handwerks unproblematisch, da im Gebäudereiniger-Handwerk seit Jahren allgemeinverbindliche und durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Mindestlöhne für die gewerblichen Mitarbeiter festgelegt sind. **Diese liegen mit derzeit 9,55 € in den westlichen Bundesländern für die Innen- und Unterhaltsreinigung und die Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen inkl. dem Winterdienst weit über dem gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 € je Stunde.** Durch den gesetzlichen Mindestlohn werden die Bestimmungen für das Reinigungsgewerbe nicht verdrängt.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie sich als Reinigungs- oder Hausmeisterservice oder mit freien Fantasienamen bezeichnen, gesetzlich verpflichtet sind, die Löhne des Gebäudereiniger-Handwerks, also mindestens 9,55 € in den westlichen Bundesländern und nicht nur die jetzt durch das Mindestlohngesetz geforderten 8,50 €, an ihre gewerblichen Mitarbeiter zu bezahlen, wenn die in ihrem Betrieb anfallenden Stunden in der Mehrheit auf Reinigungsarbeiten entfallen.

Landesinnung
des Gebäudereiniger-Handwerks
Baden-Württemberg

Fachverband Gebäudedienste
Baden-Württemberg e.V.

Businesspark
Zettachring 8A
70567 Stuttgart

Tel.: 0711 / 728 56 16
Fax: 0711 / 728 56 36

info@die-gebaeuedienstleister-bw.de
www.die-gebaeuedienstleister-bw.de

Landesinnungsmeister und
Fachverbandsvorsitzender:
Thomas Conrady

Geschäftsführer:
RA Wolfram Schlegel

ID-Nr. Fachverband: DE 147807711

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE77 6008 0000 0184 3345 00
BIC: DRESDEFF600

Registrierungen:
LI: Handwerkskammer Stuttgart
FV: Amtsgericht Stuttgart, VR 4581



QUALITÄTSVERBUND
GEBÄUEDIENSTE®

Da auch in sog. Hausmeisterservicebetrieben die Mehrheit der geleisteten Stunden in aller Regel auf Reinigungstätigkeiten entfallen, sind auch diese Betriebe verpflichtet, ihren gewerblichen Mitarbeitern mindestens 9,55 € je Stunde zu bezahlen, wenn diese Mitarbeiter ihrerseits überwiegend reinigende Tätigkeiten, wie z.B. das Kehren und Wischen des Treppenhauses sowie das Kehren der Freiflächen und der Gehwege, durchführen.

Diese allgemeinverbindlichen Löhne gelten im Übrigen auch in vollem Umfang für alle Teilzeit- und damit auch für die geringfügig Beschäftigten, d.h. die sog. Minijobber.

Die Einhaltung der verbindlichen Löhne wird durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls geprüft. Ein Verstoß hat u.a. hohe Bußgelder zur Folge. Auftraggeber, die ihre Dienstleister wissentlich oder grob fahrlässig trotz deren Verstoß gegen die gesetzlichen Lohnvorgaben mit der Durchführung entsprechender Arbeiten beauftragen, begehen ihrerseits einen bußgeldpflichtigen Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Wir empfehlen Ihnen daher, die von Ihnen geforderte Eigenerklärung Ihres Dienstleisters für den Fall, dass u.a. Reinigungsarbeiten vergeben werden, wie z.B. das Reinigen des Treppenhauses oder der Hofflächen und der Gehwege, nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn, sondern auf den Mindestlohn des Gebäudereiniger-Handwerks abzustellen.

Die allgemeinverbindlichen und durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützten Tarifvorgaben des Gebäudereiniger-Handwerks finden Sie unter www.die-gebaeuedienstleister.de.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Geschäftsführung
RA W. Schlegel